

Bestimmung der Mühewaltungsgebühr (§ 34 Abs 1 bis 4 GebAG) – Bescheinigung der außergerichtlichen Einkünfte nach Einwendungen des Revisors gegen die Höhe des Stundensatzes (§ 38 Abs 2 GebAG) – Minderung der Mühewaltungsgebühr nach § 25 Abs 3 GebAG wegen Mangelhaftigkeit der Abfassung des Gutachtens

1. Bei der Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen ist in folgender Reihenfolge vorzugehen: a) nach den Sätzen einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung für gleichartige außergerichtliche Tätigkeiten (§ 34 Abs 4 GebAG); b) nach den Honoraren einer außergerichtlichen Gutachtertätigkeit; c) nach einem für gleiche oder ähnliche Tätigkeit bezogenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbseinkommen. Mangels eines Pauschaltarifs für den Tätigkeitsbereich des beauftragten Sachverständigen ist die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 1 GebAG zu bemessen, wobei ein Abschlag von 20 % nach § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG vorzunehmen ist.
2. § 34 Abs 3 GebAG ist hier nicht anzuwenden. Diese Bestimmung enthält nämlich Rahmengebühren, die selbst keinen Tarif im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG darstellen. Diese Rahmengebühren sind nur dann anzuwenden, wenn hinsichtlich der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte „nichts anderes nachgewiesen wird“. Erfolgt kein Nachweis außergerichtlicher Einkünfte und ist auch § 34 Abs 4 GebAG nicht anzuwenden, so gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG angeführten Rahmensätze.
3. Die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen hat sich fallbezogen an dessen Erwerbseinkommen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit zu orientieren. Es kommt nach dem Gesetzeswortlaut auf das tatsächliche konkrete außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen an.
4. Gemäß § 38 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen. Die Notwendigkeit der Bescheinigung bezieht sich bei der Gebühr

für Mühewaltung auf das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen, das beispielsweise durch Vorlage von Honorarnoten erfolgen kann. Das Nachweisen der außergerichtlichen Einkünfte ist nicht im Sinne eines förmlichen Beweises zu verstehen. Es ist die bloße Glaubhaftmachung (Bescheinigung) zu verlangen, also die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Tatsache.

5. Zum geltend gemachten Zeitaufwand ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung die Angaben eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird.
6. Bei einer Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 2 GebAG und Einwendungen des Revisors gegen die Höhe des verrechneten Stundensatzes kann der Sachverständige in seiner Äußerung zu den Einwendungen seine außergerichtlichen Einkünfte nachweisen, etwa durch Vorlage von Honorarnoten, wobei es des Nachweises des Eingangs der Honorare nicht bedarf. Nachdem erstmals im angefochtenen Beschluss Bedenken der Erstrichterin an der Richtigkeit der Höhe der geltend gemachten außergerichtlichen Einkünfte geäußert wurden, die letztlich zur Bestimmung eines Stundensatzes von € 80,- führten, legte der Sachverständige gleichzeitig mit seinen Beschwerdeausführungen anonymisierte Honorarnoten vor, aus denen sich außergerichtliche Stundensätze des Sachverständigen von mindestens € 220,- ergeben.
7. Der Sachverständige hat somit zum für ihn ehestmöglichen Zeitpunkt seine außergerichtlichen Einkünfte von zumindest € 220,- pro Stunde hinreichend bescheinigt. Die Verrechnung eines Stundensatzes von € 160,- ist daher nicht zu beanstanden.
8. Die Minderung der Gebühr für Mühewaltung nach § 25 Abs 3 Satz 2 Fall 2 GebAG erfordert, dass sich die Mangelhaftigkeit der Abfassung des Gutachtens aus dem formellen (logischen oder sprachlichen) Aufbau und der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ergibt. Auf seine inhaltliche Richtigkeit soll das Gutachten im Gebührenbestimmungsverfahren nicht geprüft werden. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Eine solche Mangelhaftigkeit wird primär dann vorliegen, wenn der Sachverständige die Grundlagen für die von ihm gezogenen Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt.
9. Dass diese Voraussetzungen eines unschlüssigen und nicht nachvollziehbaren Gutachtens, die zur Bejahung der Mangelhaftigkeit des gegenständlichen Gutachtens und damit zur Anwendung des § 25 Abs 3 GebAG führen könnten, hier nicht vorliegen, ergibt sich schon daraus, dass die Ankla-

gebehörde auf Grundlage dieses Gutachtens das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte gemäß § 190 Abs 1 Z 1 StPO eingestellt und gegen einen weiteren Beschuldigten Strafantrag wegen § 180 Abs 1 Z 1 StGB sowie gegen ein Unternehmen einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße erhoben hat. Die vom Erstgericht monierte (zu) ausführliche Darstellung der Bezug habenden Normen und die (zu) detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Beschuldigten, deren Tätigkeitsbereich und deren daraus resultierenden, von ihnen einzuhaltenden Normen im Zusammenhang mit der gegenständlich an den Sachverständigen gestellten Frage vermögen eine Mangelhaftigkeit im Sinne des § 25 Abs 3 GebAG nicht zu begründen.

OLG Wien vom 25. Jänner 2019, 19 Bs 303/18z

Im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien gegen E. Y. ua wegen § 180 Abs 1 Z 1 StGB, AZ 52 St 66/17d, bestellte die Staatsanwaltschaft Wien Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen für die Fachgebiete Deponiewesen, Altlastensanierung, Asbest, Hochbau und Architektur und beauftragt ihn, Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, ob im Rahmen der Bau- und Sanierungsarbeiten des Wohnhauses in 1160 Wien, ..., Abfall in Form von Asbest so gesammelt bzw beseitigt wurden, dass dadurch eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen entstehen hätte können oder entstanden ist. Dieses Gutachten langte – nach zweimaliger Gebührenwarnung des Sachverständigen, die die Staatsanwaltschaft zur Kenntnis nahm – am 23. 2. 2018 bei der Anklagebehörde ein. Am 27. 2. 2018 übermittelte der Sachverständige die Gebührennote vom 26. 2. 2018 über insgesamt € 16.118,40.

Nach Erstattung des Gutachtens stellte die Staatsanwaltschaft Wien das gegenständliche Verfahren am 4. 4. 2018 hinsichtlich dreier Beschuldigter nach § 190 Z 1 StPO ein. Zeitgleich übermittelte die Anklagebehörde an den Sachverständigen eine Note, in der sie darauf hinwies, dass das Sachverständigengutachten die gestellte Frage, ob eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen entstehen hätte können, nicht ausreichend beantwortete. Darauf antwortete der Sachverständige am 12. 4. 2018.

Am 23. 4. 2018 brachte die Staatsanwaltschaft Wien einen Strafantrag gegen den Beschuldigten G. K. wegen § 12 Fall 2 iVm § 180 Abs 1 Z 1 StGB sowie einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße über die G.-GmbH ein und stellte das Ermittlungsverfahren gegen die beiden weiteren Beschuldigten ein.

Die Revisorin erhob gegen die Gebührennote vorerst keine Einwendungen. Die Anklagebehörde verfasste am 7. 5. 2018 einen Aktenvermerk, in dem sie Bedenken über die Angemessenheit der vom Sachverständigen Dipl.-Ing.

N. N. verzeichneten Gebühren dahin äußerte, dass das Gutachten mangelhaft und widersprüchlich sei und die gestellte Frage nicht beantworte. Der Sachverständige habe daher zur Schlüssigkeit und Beantwortung aufgefordert werden müssen, woraufhin er die beauftragte Frage „endlich, wenn auch nicht ausführlich, so doch im unbedingt erforderlichen Ausmaß beantwortet“ habe. Er habe sich überwiegend mit nicht beauftragten Fragen beschäftigt. Das Gutachten sei daher weitgehend unbrauchbar, weshalb der Gebührenanspruch entsprechend zu kürzen sein werde. In der Folge erhob die Revisorin des OLG Wien unter Verweis auf § 25 Abs 3 GebAG Einwendungen gegen die Gebührennote.

In seinen schriftlichen Stellungnahmen vom 29. 5. 2018, 31. 5. 2018, 5. 6. 2018 und 16. 7. 2018 sprach sich der Sachverständige – zusammengefasst – unter Verweis auf ein ordnungsgemäß erbrachtes Gutachten, die auf seinem Gutachten basierende Verfahrenseinstellung sowie die Einbringung des Strafantrags, was wohl auf die Brauchbarkeit des Gutachtens und die erforderliche Differenzierung, die im Gutachten erfolgt sei, hindeute, und die Beantwortung aller Fragen laut Gutachtensauftrag gegen eine Kürzung der Gebühr nach § 25 Abs 3 GebAG aus.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit € 6.230,- (inklusive Umsatzsteuer) unter gleichzeitiger Abweisung des Mehrbegehrens von € 9.888,40. Begründend führte es dazu aus, dass das gegenständliche Verfahren aus nur einem Aktenband bestanden habe, weshalb für Aktenstudium nach § 36 GebAG nur € 40,- zustünden und weiters geltend gemachte € 40,- für einen zweiten Aktenband abzuweisen seien. Die sonstigen Kosten nach § 31 GebAG seien antragsgemäß in Höhe von € 232,- für 116 Seiten Gutachten zuzusprechen, da sie der gesetzlichen Regelung entsprächen. Bei der Gebühr für Mühewaltung seien die außergerichtlichen Einkünfte in Höhe von € 200,- pro Stunde vom Sachverständigen nicht nachgewiesen worden, sodass gemäß § 34 Abs 3 GebAG iVm § 272 ZPO von einem Stundensatz von € 100,- auszugehen sei, der wiederum um 20 % gemäß § 34 Abs 2 GebAG zu kürzen sei, sodass sich für Mühewaltung nach § 34 GebAG für die geltend gemachten 82 Stunden ein Stundensatz von € 80,-, sohin ein Gesamtbetrag von € 6.560,- (netto) grundsätzlich errechne. Des Weiteren sei das Gutachten mangelhaft, sodass es einer Erörterung bedürftig habe, es umfasse 116 Seiten, wovon nur 10 Seiten das Gutachten betreffen, sodass der Betrag von € 6.560,- gemäß § 25 Abs 3 GebAG um ein Viertel zu kürzen sei, sodass sich an Gebühr für Mühewaltung ein Betrag von € 4.920,- (exklusive Umsatzsteuer) errechne.

In seiner dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde begehrte der Sachverständige die Bestimmung der geltend gemachten Gebühr in der vollen Höhe von € 16.118,40 und führte dazu – unter Vorlage zahlreicher anonymisierter Honorarnoten privater Auftraggeber – aus, die Reduktion des Stundensatzes auf € 100,- gemäß § 34 Abs 3 GebAG und die weitere Reduktion um 20 % gemäß § 34 Abs 2

GebAG seien gesetzwidrig, zumal er nicht einmal aufgefordert worden sei, seine außergerichtlichen Einkünfte zu bescheinigen, wobei er mit den unter einem vorgelegten Honorarnoten seine außergerichtlichen Einkünfte im Zeitraum 2015 bis 2018 in einer Bandbreite von € 280,- bis € 220,- bescheinige. Die Kürzung der Gebühr für Mühewaltung nach § 25 Abs 3 GebAG sei ebenfalls unzulässig, da kein mangelhaftes Gutachten vorliege und er die Fragen der Staatsanwaltschaft in der gebotenen Differenzierung beantwortet habe, wofür auch die auf Grundlage seines Gutachtens erfolgten Verfahrenseinstellungen und die Anklageerhebung spräche.

Der Beschwerde kommt im spruchgemäßen Ausmaß Berechtigung zu.

Wie schon das Erstgericht zutreffend ausführte, bestand das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Gutachtenserstattung aus einem Aktenband, sodass die geltend gemachte Gebühr für Aktenstudium von je € 40,- für zwei Aktenbände gemäß § 36 GebAG um einen Aktenband zu kürzen war, woraus sich auch die erstgerichtlich zutreffende Abweisung eines Mehrbegehrens von € 40,- (exklusive Umsatzsteuer) errechnet.

Die weiters geltend gemachten Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten wurden vom Erstgericht in Ansehung des Gutachtensumfangs von 116 Seiten unter Heranziehung von € 2,- pro Seite gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG in Höhe von € 232,- zutreffend antragsgemäß bestimmt.

Im Recht ist der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, die Gebühr für Mühewaltung sei antragsgemäß in Höhe von € 13.120,- (netto) zu bestimmen, da dies aus 82 Stunden Arbeitszeit des Sachverständigen zu einem Stundensatz von € 200,- abzüglich 20 % Abschlag gemäß § 34 Abs 2 GebAG resultiere und die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen, die er durch Vorlage von Honorarnoten privater Auftraggeber bescheinigt habe, bei mindestens € 220,- lägen und auch keine Gründe für eine Kürzung nach § 25 Abs 3 GebAG vorlägen.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens die Gebühr für Mühewaltung zu, die alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit nicht nach den Bestimmungen des GebAG ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist, abdeckt. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zu bestimmen.

Nach § 34 Abs 2 GebAG bestimmt sich die Mühewaltungsgebühr in Strafsachen nach den Tarifen dieses Gesetzes. Gemäß § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG ist, soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum

Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen ist – soweit hier von Relevanz – in folgender Reihenfolge vorzugehen: a) nach den Sätzen einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung für gleichartige außergerichtliche Tätigkeiten (§ 34 Abs 4 GebAG); b) nach den Honoraren einer außergerichtlichen Gutachtertätigkeit; c) nach einem für gleiche oder ähnliche Tätigkeit bezogenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbseinkommen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 34 GebAG Anm 3).

Fallbezogen ist die Gebühr für Mühewaltung – mangels Pauschaltarifen für den gegenständlichen Tätigkeitsbereich des Sachverständigen – gemäß § 34 Abs 1 GebAG zu bemessen, wobei ein Abschlag im Sinne des § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG vorzunehmen ist.

Entgegen der Rechtsansicht der Erstrichterin gelangt fallbezogen § 34 Abs 3 GebAG nicht zur Anwendung. Diese Bestimmung enthält nämlich Rahmengebühren, die selbst keinen Tarif im Sinne des § 34 Abs 2 GebAG darstellen. Diese Rahmengebühren sind nur dann anzuwenden, wenn hinsichtlich der außergerichtlichen Erwerbseinkünfte „nichts anderes nachgewiesen wird“. Erfolgt kein Nachweis außergerichtlicher Einkünfte und ist auch Abs 4 nicht anzuwenden, so gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, die in Abs 3 Z 1 bis 3 angeführten Rahmensätze (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Anm 11 f).

Die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen hat sich fallbezogen an dessen Erwerbseinkommen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit zu orientieren. Es kommt nach dem Gesetzeswortlaut auf das tatsächliche konkrete außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen an (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, E 40 f und 45).

Gemäß § 38 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen.

Die Notwendigkeit der Bescheinigung bezieht sich etwa – hier relevant – bei der Gebühr für Mühewaltung auf das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen, das beispielsweise durch Vorlage von Honorarnoten erfolgen kann (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG Anm 14 und § 34 GebAG E 200 uva).

Das Nachweisen der außergerichtlichen Einkünfte ist nicht im Sinne eines förmlichen Beweises zu verstehen. Es ist die bloße Glaubhaftmachung (Bescheinigung) zu verlangen, also die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Tatsache (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 66).

Zum geltend gemachten Zeitaufwand ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das

Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 93 und § 34 GebAG E 185 uva).

Bei einer Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 2 GebAG und Einwendungen des Revisors gegen die Höhe des verrechneten Stundensatzes kann der Sachverständige in seiner Äußerung zu den Einwendungen seine außergerichtlichen Einkünfte nachweisen, etwa durch Vorlage von Honorarnoten, wobei es des Nachweises des Eingangs der Honorare nicht bedarf (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 64 f).

Ausgehend von all diesen Prämissen war zu erwägen:

Der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. schlüsselt in der Gebührennote vom 26. 2. 2018 seinen Gebührenanspruch hinsichtlich § 34 GebAG dahin auf, dass er „82 Stunden à € 200,- abzüglich 20 % gemäß § 34 Abs 2 GebAG“, damit gesamt € 13.120,- an Gebühr für Mühewaltung anspricht. Daraus ergibt sich an Gebühr für Mühewaltung eine Stundenanzahl von 82 Stunden zu einem den Abschlag von 20 % berücksichtigenden Stundensatz von € 160,-.

Die Einwendungen der Revisorin betrafen ausschließlich § 25 Abs 3 GebAG, sodass für den Sachverständigen zum Zeitpunkt seiner Stellungnahme zu den Einwendungen das Erfordernis der Bescheinigung seiner außergerichtlichen Einkünfte nicht erkennbar war.

Nachdem erstmals im angefochtenen Beschluss Bedenken der Erstrichterin an der Richtigkeit der Höhe der geltend gemachten außergerichtlichen Einkünfte geäußert wurden, die mangels deren Bescheinigung – wie oben angeführt rechtsunrichtig – gemäß § 34 Abs 3 GebAG einen Stundensatz von (nach weiterem Abzug eines Abschlags von 20 % nach § 34 Abs 2 GebAG) € 80,- annahm, legte der Sachverständige gleichzeitig mit seinen Beschwerdeausführungen die oben angeführten anonymisierten Honorarnoten vor, aus denen sich außergerichtliche Stundensätze des Sachverständigen von mindestens € 220,- ersehen lassen.

Ausgehend von oben Gesagtem hat der Sachverständige somit zum für ihn ehestmöglichen Zeitpunkt seine außergerichtlichen Einkünfte von zumindest € 220,- pro Stunde hinreichend bescheinigt, sodass der Ansatz eines Stundensatzes von € 200,- in der Gebührennote und dessen Reduktion um den Abschlag von 20 % laut § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG, sohin die Geltendmachung eines Stundensatzes von € 160,- auch in keiner Weise zu beanstanden ist. Ausgehend davon, dass auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der geltend gemachten Arbeitszeit von 82 Stunden bestehen, errechnet sich eine Gebühr für Mühewaltung in der beantragten Höhe von € 13.120,-.

Ebenso moniert der Beschwerdeführer zu Recht, dass fallbezogen eine Anwendung des § 25 Abs 3 GebAG nicht in Betracht komme, da das erstattete Gutachten nicht mangelhaft sei.

Die Minderung der Gebühr für Mühewaltung nach § 25 Abs 3 Satz 2 Fall 2 GebAG erfordert, dass sich die Mangel-

haftigkeit der Abfassung des Gutachtens aus dem formellen (logischen oder sprachlichen) Aufbau und der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ergibt. Auf seine inhaltliche Richtigkeit soll das Gutachten im Gebührenbestimmungsverfahren nicht geprüft werden. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Eine solche Mangelhaftigkeit wird primär dann vorliegen, wenn der Sachverständige die Grundlagen für die von ihm gezogenen Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG Anm 13 und E 234).

Dass diese Voraussetzungen eines un schlüssigen und nicht nachvollziehbaren Gutachtens, die zur Bejahung der Mangelhaftigkeit des gegenständlichen Gutachtens und damit zur Anwendung des § 25 Abs 3 GebAG führen könnten, *in casu* nicht vorliegen, ergibt sich schon daraus, dass die Anklagebehörde auf Grundlage dieses Gutachtens das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte gemäß § 190 Abs 1 Z 1 StPO eingestellt und gegen einen weiteren Beschuldigten Strafantrag wegen § 180 Abs 1 Z 1 StGB sowie gegen ein Unternehmen einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße erhoben hat. Die vom Erstgericht – zusammengefasst – monierte (zu) ausführliche Darstel-

lung der Bezug habenden Normen und die (zu) detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Beschuldigten, deren Tätigkeitsbereich und deren daraus resultierenden, von ihnen einzuhaltenden Normen im Zusammenhang mit der gegenständlich an den Sachverständigen gestellten Frage vermögen eine Mangelhaftigkeit im Sinne des § 25 Abs 3 GebAG nicht aufzuzeigen.

Somit war, wenngleich die Begründung des Erstgerichts zum Zuspruch der Gebühr für Mühewaltung in Höhe von € 4.920,- unzutreffend ist, der angefochtene Beschluss – abgesehen von der zu Recht erfolgten Abweisung eines Mehrbegehrens von € 40,- (netto) für das Aktenstudium eines (nicht existenten) zweiten Bandes – in seinem den Antrag des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. auf Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 2 GebAG laut Gebührennote vom 26. 2. 2018 abweisenden Teil aufzuheben und die Gebühren des Sachverständigen waren mit weiteren € 9.840,- (darin € 1.640,- Umsatzsteuer) zu bestimmen, sodass daraus resultierend die mit Gebührennote vom 26. 2. 2018 geltend gemachten Gebühren in Höhe von insgesamt (abgerundet) € 16.070,- (inklusive € 2.678,40 an 20%iger Umsatzsteuer) bestimmt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.